

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 1994

Ausgegeben und versendet am 20. Dezember 1994

42. Stück

64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages (Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1994)
65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Neufestsetzung der Höhe der Tourismusabgaben nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, für das Jahr 1995
66. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Dezember 1994, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird
67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994, mit der die Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1991 geändert wird
68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke
69. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kaisersdorf – Weingraben
70. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Piringsdorf – Unterrabnitz
71. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Rechnitz

64. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Festsetzung des Pensionssicherungsbeitrages (Pensionssicherungsbeitragsverordnung 1994)

Auf Grund des § 13a Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 340, in der Fassung des Pensionsreform-Gesetzes 1993, BGBl. Nr. 334, in Verbindung mit § 2 des Landesbeamtengesetzes 1985, LGBl. Nr. 48, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 32/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe des Pensionssicherungsbeitrages wird mit 0,05 % festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Stix

65. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 6. Dezember 1994 über die Neufestsetzung der Höhe der Tourismusabgaben nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992, für das Jahr 1995

Aufgrund des § 26 Abs. 4 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36 in der Fassung der Landesgesetze LGBL. Nr. 7/1994 und LGBl. Nr. 33/1994, wird verordnet:

§ 1

Die Höhe der pauschalierten Ortstaxen für Mobilheime gem. § 26 Abs. 3 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt S 1.051,- pro Jahr.

§ 2

Die Höchstbeiträge des Tourismusförderungsbeitrages gem. § 27 Abs. 2 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 betragen in der Beitragsgruppe B S 5.255,- und in der Beitragsgruppe C S 2.102,- pro Jahr.

§ 3

Die Höchstgrenze für die Tourismusförderungsbeiträge der Burgenländischen Elektrizitätswirtschafts-Aktiengesellschaft und der Burgenländischen Erdgasversorgungs-Aktiengesellschaft gem. § 27 Abs. 4 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt S 283.770,- pro Jahr.

§ 4

Der Tourismusförderungsbeitrag für Privatzimmervermieter gem. § 27 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--------------------------|---------|
| a) in der Ortsklasse I | S 631,- |
| b) in der Ortsklasse II | S 473,- |
| c) in der Ortsklasse III | S 315,- |
| d) in der Ortsklasse IV | S 158,- |

§ 5

Die Tourismusabgabe für Ferienwohnungen gem. § 28 Abs. 5 Burgenländisches Tourismusgesetz 1992 beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a) bei einer Nutzfläche bis zu 30 m ² | S 525,- |
| b) bei einer Nutzfläche von mehr als 30 m ² bis 50 m ² | S 736,- |
| c) bei einer Nutzfläche von mehr als 50 m ² bis 70 m ² | S 1.051,- |
| d) bei einer Nutzfläche von mehr als 70 m ² bis 100 m ² | S 1.366,- |
| e) bei einer Nutzfläche von mehr als 100 m ² bis 130 m ² | S 1.682,- |
| f) bei einer Nutzfläche von mehr als 130 m ² | S 2.102,- |

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

66. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 6. Dezember 1994, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird

Auf Grund des § 7 Abs. 4 bis 7, des § 8 und des § 10 Abs. 2 des Hausbesorgergesetzes, BGBl. Nr. 16/ 1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1985 wird verordnet:

§ 1

Das monatliche Entgelt für die gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 des Hausbesorgergesetzes zu erbringenden Dienstleistungen hat zu betragen:

- | | |
|---|--------|
| a) für Wohnungen je Quadratmeter Nutzfläche | S 2,15 |
| b) für andere Räumlichkeiten je Quadratmeter Nutzfläche | S 2,15 |
| c) für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuerung bei Glatteis je Quadratmeter der zu reinigenden Fläche | S 3,90 |

§ 2

Als Ersatz für die Kosten der Beschaffung der zu den Reinigungsarbeiten gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit. a bis d des Hausbesorgergesetzes erforderlichen Materialien gebührt dem Hausbesorger ein monatlicher Zuschlag zum Entgelt in der Höhe von 20 Prozent der im § 1 lit. a und b festgesetzten Beträge. Dieser Zuschlag ist kein Bestandteil des Entgeltes.

§ 3

Das Entgelt und der Zuschlag zum Entgelt gemäß §§ 1 und 2 sind durch zehn Groschen teilbare Beträge aufzurunden und vom Hauseigentümer an den Hausbesorger monatlich im nachhinein zu leisten.

§ 4

Wer in der vorgeschriebenen Sperrzeit die Dienste des Hausbesorgers oder des bestellten Vertreters zum Öffnen des Tores in Anspruch nimmt, hat hierfür an den Hausbesorger bzw. dessen Vertreter ein Sperrgeld zu entrichten, das bei Öffnen des Tores vor Mitternacht S 45,-, nach Mitternacht S 50,- zu betragen hat.

§ 5

Bestehende, für den Hausbesorger günstigere Entgeltansprüche werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 6

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung verliert die Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 19. Jänner 1994, LGBl. Nr. 5/1994, mit der das Entgelt, der Materialkostenersatz und das Sperrgeld der Hausbesorger neu festgesetzt wird, ihre Wirksamkeit.

(3) Das Ausmaß der durch das Inkrafttreten dieser Verordnung bewirkten Erhöhung des monatlichen Entgeltes beträgt, auf die geänderten Entgeltanteile bezogen,

- | | |
|-----------------|-----------|
| nach § 1 lit. a | 4,36 v.H. |
| nach § 1 lit. b | 4,36 v.H. |
| nach § 1 lit. c | 4,27 v.H. |

Für den Landeshauptmann:
Prets

67. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994, mit der die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1991 geändert wird

Aufgrund der §§ 3 und 12 des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 20/1969 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 12/1983, sowie des § 78 Abs. 5 AVG, BGBl.Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl.Nr. 866/1992, wird verordnet:

Der der Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 15. Mai 1991 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und die Art der Entrichtung der Landes- und Bundesverwaltungsabgaben bei den Behörden des Landes, LGBl.Nr. 49/1991 (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1991 - LVAV 1991) angeschlossene Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben wird wie folgt geändert:

Schilling

- | | |
|---|---|
| <p>1. Im B. Besonderen Teil, I. Raumplanung, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:</p> <p>„(Bgl. Raumplanungsgesetz, LGBl.Nr. 18/1969, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 12/1994)“</p> | |
| <p>2. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:</p> <p>„(Bgl. Bauordnung, LGBl.Nr. 13/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 11/1994)“</p> | |
| <p>3. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet Z 9:</p> <p>„9 Bauplatzerklärung für</p> <p>a) die Teilung oder Vereinigung von Grundstücken (§ 10 Abs. 1 Z 1) - bei Teilung je neu entstehendem Grundstück oder Grundstücksteil, bei Vereinigung je vor der Vereinigung vorhandenem Grundstück oder Grundstücksteil</p> <p>höchstens jedoch</p> <p>b) für die übrigen in § 10 Abs. 1 angeführten Maßnahmen (unabhängig davon, ob die Bauplatzerklärung für einzelne oder mehrere Maßnahmen erteilt wird)</p> <p>bei einer Grundfläche bis zu 1.000 m²</p> <p>je weitere angefangene 100 m²</p> <p>höchstens jedoch</p> | <p>100,—</p> <p>3.000,—</p> <p>660,—</p> <p>170,—</p> <p>4.200,—“</p> |
| <p>4. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet Z 10:</p> <p>„10. Abänderung der Bauplatzerklärung (§ 15 Abs. 2)</p> | <p>200,—“</p> |
| <p>5. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, lautet Z 12 lit. e:</p> <p>„e) die Veränderung der Höhenlage eines Grundstückes, die Anlage von Steinbrüchen, Sand-, Kies- und Lehmgruben sowie deren Ausfüllen (§ 88 Abs. 1 Z 7) bei einer in Anspruch genommenen Grundfläche</p> <p>bis 5.000 m²</p> <p>bis 10.000 m²</p> <p>über 10.000 m²</p> | <p>840,—</p> <p>1.300,—</p> <p>1.900,—“</p> |
| <p>6. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, Z 12, entfällt lit. f.</p> | |
| <p>7. Im B. Besonderen Teil, II. Bauwesen, Z 12, erhält die bisherige lit. g die Bezeichnung „f“, wobei das Wort „Einstellplätze“ durch das Wort „Abstellplatz“ ersetzt und nach der Wortfolge „für Kraftfahrzeuge und Anhänger und“ das Wort „/oder“ eingefügt wird.</p> | |
| <p>8. Im B. Besonderen Teil, III. Buschenschank, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:</p> <p>„(Buschenschankgesetz, LGBl.Nr. 57/1979 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 17/1993)“</p> | |
| <p>9. Im B. Besonderen Teil, V. Energierecht, lautet Z 22:</p> <p>„22. Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Anlagen zur Erzeugung, Lagerung oder Speicherung, Ab- oder Umfüllung brennbarer Gase pro Bewilligung (§ 5 Abs. 1, 2 oder 3)</p> | <p>340,—“</p> |
| <p>10. Im B. Besonderen Teil, V. Energierecht, lautet das dritte Gesetzeszitat in Klammer:</p> <p>„(Bgl. Elektrizitätsgesetz in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 18/1993)“</p> | |
| <p>11. Im B. Besonderen Teil, VII. Heilvorkommen- und Kurortewesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:</p> <p>„(Bgl. Heilvorkommen- und Kurortegesetz 1963, LGBl.Nr. 15/1963, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 7/1994)“</p> | |

- | | |
|--|---|
| <p>12. Im B. Besonderen Teil, VIII. Jagdwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:
 „(Bgl. Jagdgesetz, LGBl.Nr. 11/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 59/1993)“</p> | <p>lungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art
 je angefangene 100 m2 1.000,—
 höchstens 5.000,—</p> |
| <p>13. Im B. Besonderen Teil, VIII. Jagdwesen, lautet Z 79:
 „79. Bewilligung zum Fangen von Wild mit Fallen (§ 99 Abs. 3)
 420,—“</p> | <p>2. Anschüttungen und Grabungen in stehenden oder vorübergehend nicht wasserführenden Gewässern aller Art
 bis 1.000 m2 1.000,—
 über 1.000 m2 2.500,—“</p> |
| <p>14. Im B. Besonderen Teil, IX. Schulwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:
 „(Bgl. Landwirtschaftliches Schulgesetz, LGBl.Nr. 30/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 19/1993)“</p> | <p>19. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, Z 106 lit. d, wird nach der Wortfolge „die Verfüllung, die Verrohrung“ die Wortfolge „sowie sonstige Einbauten in Gewässern“ eingefügt.</p> |
| <p>15. Im B. Besonderen Teil, X. Kinowesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:
 „(Bgl. Lichtspielgesetz 1960, LGBl.Nr. 1/1962, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl.Nr. 9/1993)“</p> | <p>20. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, Z 106 lit. e, wird der Betrag „10,—“ durch den Betrag „30,—“ ersetzt.</p> |
| <p>16. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:
 „(Bgl. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 1990, LGBl.Nr. 27/1991 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 1/1994)“</p> | <p>21. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, Z 106 lit. f, wird der Betrag „500,—“ durch den Betrag „2.000,—“ ersetzt.</p> |
| <p>17. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet Z 106 lit. a:
 „a) die Errichtung und Erweiterung von
 1. Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen für verbaute Flächen
 bis 50 m2 300,—
 bis 100 m2 500,—
 bis 150 m2 700,—
 höchstens 1.000,—
 2. hochbauliche Anlagen über 2,5 m Höhe (ausgenommen Gebäude) 1.000,—
 3. Einfriedungen aller Art je Laufmeter 15,—
 höchstens 1.500,—“</p> | <p>22. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, Z 106 lit. g 2., wird der Betrag „1.000,—“ durch den Betrag „2.000,—“ ersetzt.
 23. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, wird in Z 107 folgende Wortfolge angefügt:
 „nach § 8 Abs. 1 lit. c 200,—“</p> |
| <p>18. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet Z 106 lit. c:
 „c) 1. die Errichtung und Erweiterung von Teichen und künstlichen Wasseransamm-</p> | <p>24. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, Z 108, wird der Betrag „100,—“ durch den Betrag „500,—“ ersetzt.
 25. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet Z 109:
 „109. Bewilligungen nach § 17 für die Einbürgerung oder Wiederansiedlung von Pflanzen und Tieren
 1. autochthone Arten 500,—
 2. nicht autochthone Arten 1.000,—“</p> |
| <p>26. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, Z 111, wird der Betrag „300,—“ durch den Betrag „500,—“ ersetzt.</p> | |

27. Im B. Besonderen Teil, XIII. Natur- und Landschaftsschutzwesen, lautet Z 113:

„113. bewilligungspflichtige Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten nach § 23 Abs. 2

1. Aufschüttungen

je angefangene 100 m² 1.000,—

höchstens 3.000,—

2. Straßen und Wege

je angefangener km 1.000,—

höchstens 5.000,—

3. sonstige Freileitungen

je angefangene 100 m 10,—

höchstens 3.000,—

4. sonstige Bewilligungen
(z.B. Kulturumwandlungen,
Umbauten usw.)

500,—“

28. Im B. Besonderen Teil lautet Punkt XIV:

„XIV. Veranstaltungswesen und Spielapparate
(Bgl. d. Veranstaltungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1994)

115. Bewilligung für die Durchführung von Veranstaltungen (§ 6 Abs. 1)

5.000,—

aa) für eine bestimmte Anzahl von Veranstaltungen, für bestimmte Tage oder einen Zeitraum

bis zu 1 Jahr 840,—

bb) für einen Zeitraum von 1 bis zu 5 Jahren

1.320,—

cc) für einen Zeitraum von 5 bis zu 10 Jahren

2.500,—

116. Ausstellung einer Bestätigung über die Anmeldung einer Veranstaltung (§ 10 Abs. 3)

aa) bei Spielapparaten pro Spielapparat 600,—

bb) ansonsten 100,—

116a. Genehmigung von Veranstaltungsstätten und betriebstechnischen Einrichtungen

aa) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich um ein Gebäude handelt 1.500,—

bb) je Veranstaltungsstätte, wenn es sich nicht um ein Gebäude handelt 700,—

cc) je betriebstechnischer Einrichtung 300,—“

29. Im B. Besonderen Teil, XV. Staatsbürgerschaften, lautet das Gesetzeszitat in Klammer:

„(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985, BGBl.Nr. 311/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 521/1993)“

30. Im B. Besonderen Teil, XVI. Straßenverkehrswesen, lautet das Gesetzeszitat:

„(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl.Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl.Nr. 518/1994)“

31. Im B. Besonderen Teil entfällt Punkt XVIII.

32. Im B. Besonderen Teil wird dem Punkt XIX. Landessymbole folgendes angefügt:

„XX. Abfallwirtschaft

(Bgl. d. Abfallwirtschaftsgesetz 1993, LGBl.Nr. 10/1994)

140. Erteilung der Bewilligung zur Errichtung, wesentlichen Änderung sowie zur Inbetriebnahme einer Abfallbehandlungsanlage (§ 30)

XXI. Nationalpark Neusiedler See - Seewinkel

(Gesetz über den Nationalpark Neusiedler See -Seewinkel 1992, LGBl.Nr. 28/1993 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 82/1993)

141. Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 3 Z 2

1.000,—

XXII. Tierschutzgesetz

(Tierschutzgesetz 1990, LGBl.Nr. 86/1990, in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 41/1991)

142. Bewilligung zum Halten und Züchten von Wildtieren (§ 5 Abs. 2) je 1 Stück

250,—

XXIII. Verschiedenes

(Gesetz vom 28. Juli 1919, betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkeltwettwesens,

StGBI.Nr. 388/1919 in der Fassung des
Gesetzes LGBl.Nr. 13/1993)

143. Bewilligung zum gewerbsmäßigen
Abschluß von Wetten
(Buchmacherbewilligung) 3.000,— "

Für die Landesregierung:
Stix

68. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 29. November 1994 über die Mitverwendung von Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen für außerschulische Zwecke

Auf Grund des § 40 Abs. 4 zweiter Satz des Bgld. Pflichtschulgesetzes, LGBl Nr. 53/1994, wird verordnet:

§ 1

Liegenschaften öffentlicher Pflichtschulen können für Zwecke der außerschulischen Berufsausbildung sowie außerhalb der Unterrichtszeit für körperliche Ertüchtigung, für kulturelle Zwecke und für Zwecke der Erwachsenenbildung, insbesondere für Konzerte, Theateraufführungen, Filmabende, Kurse, Ausstellungen, Dichterlesungen, Proben von Musikkapellen und Chören, Tätigkeiten von Musikschulen, Brauchtumsveranstaltungen, Vorträge und ähnliche Veranstaltungen nach Maßgabe des § 2 mitverwendet werden.

§ 2

Durch die Mitverwendung nach § 1 dürfen Schuleinrichtungen nicht über Gebühr beansprucht werden. Der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen darf nicht erfolgen. Ebenso ist jede Werbung für schulfremde Zwecke im Rahmen der gesamten Schulliegenschaft verboten.

§ 3

Bei öffentlichen Pflichtschulen, denen ein Internat angeschlossen ist, darf durch die Mitverwendung nach § 1 der Internatsbetrieb, vor allem das Studium der Schüler nicht beeinträchtigt werden.

§ 4

Für Arten der Mitverwertung, die nicht unter § 1 fallen und auf die die §§ 2 und 3 nicht anwendbar sind, ist eine vorherige Bewilligung der Landesregierung gemäß § 40

Abs. 4 erster Satz des Bgld. Pflichtschulgesetzes, LGBl. Nr. 53/1994, einzuholen.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

69. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Kaisersdorf – Weingraben

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Kaisersdorf und Weingraben bestehende Standesamtsverband Kaisersdorf – Weingraben wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Kaisersdorf – Weingraben geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Kaisersdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

70. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Piringsdorf – Unterrabnitz

Auf Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Piringsdorf und Unterrabnitz-Schwendgraben bestehende Standesamtsverband Piringsdorf – Unterrabnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Piringsdorf – Unterrabnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Piringsdorf weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz

71. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 5. Dezember 1994 über die Auflösung des Standesamtsverbandes Rechnitz

Au Grund des § 63 des Personenstandsgesetzes, BGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung BGBl. Nr. 350/1991 wird verordnet:

§ 1

Der aus den Gemeinden Rechnitz und Markt Neuholdis bestehende Standesamtsverband Rechnitz wird aufgelöst.

§ 2

Die vom Standesamtsverband Rechnitz geführten Personenstandsbücher sind von der Gemeinde Rechnitz weiterzuführen.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft.

Für die Landesregierung:
Ing. Jellasitz